

II-3903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2035/J

1988 -04- 2 5

A N F R A G E

der Abgeordneten Walter Geyer und Freunde
an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Waldsterben

Das Waldsterben hat in den letzten Jahren dramatische Ausmaße angenommen und wird zunehmend zu einer Bedrohung des gesamten Ökosystems. Im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung heißt es dazu: "Im Hinblick auf die lebenswichtigen Funktionen des Waldes muß der Kampf gegen das Waldsterben ein vorrangiges Anliegen der Umweltpolitik der nächsten Jahre sein. Dem wird vor allem durch rigorose Maßnahmen zur Luftreinhaltung Rechnung getragen werden."

Auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 28.1.1987 wird angekündigt, daß "umfangreiche Maßnahmen zur drastischen Reduzierung der Luftbelastung durch Schadstoffe und damit gegen das Waldsterben durchgeführt" werden. "Diese Maßnahmen reichen von einem neuen, verschärften Luftreinhaltegesetz über Maßnahmen im Verkehrsbereich bis zu Vorhaben der besseren Energienutzung." Pathetisch wurde die Regierungserklärung mit "Es gilt das gesprochene Wort" übertitelt.

Eine der - wesentlichen - Ursachen des Waldsterbens sind diejenigen Emissionen aus Industrieanlagen, die dem Dampfkessel-Emissionsgesetz unterliegen. Aufgrund des bedrohlichen Zustandes der Wälder, der Ankündigungen in der Regierungserklärung und ent-

sprechender Äußerungen in den Medien wurde allgemein eine Verschärfung der Bestimmungen erwartet. Tatsächlich wird mit der Regierungsvorlage für ein Luftreinhaltegesetz, das das Dampfkessel-Emissionsgesetz ablösen soll, zum Teil sogar eine massive Verschlechterung der Rechtslage eintreten.

So soll etwa eine Sanierung von Altanlagen unterbleiben, wenn die Anlage ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes jährlich nicht länger betrieben wird als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 500 Vollaststunden/Kalenderjahr entsprechen.

Das österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen meinte dazu in einer allen Parlamentklubs zugegangenen Stellungnahme im Februar 1988: "Diese Bestimmung muß in Hinblick auf die Praxis der Elektrizitätswirtschaft gesehen werden, technisch veralterte kalorische Kraftwerke mit einem schlechten Wirkungsgrad, die keine oder nur eine unzureichende Rauchgasreinigung haben, also Anlagen, die der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Staribacher "Kohlevernichtungsanlagen" genannt hat, nicht stillzulegen, sondern "in Reserve" zu nehmen. Solche "Stand-by"-Anlagen werden dann zumeist im Winter und damit auch bei winterlichen Inversionswetterlagen betrieben. ... in einer Immissionsituation, die eine besonders konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips, also eine rigorose Begrenzung aller Emissionen an allen Emissionsquellen verlangt, sollen sich gerade die als unzulänglich bekannten Großemittenten auf einen Freibrief für schrankenlose Emissionen von Luftschadstoffen berufen können. Unbegreiflich ist, daß die Ausnahme solcher veralterten "Stand-by"-Anlagen oder "Kohlevernichtungsmaschinen" von der Sanierungspflicht unbefristet erfolgt, ihre Stilllegung also überhaupt nicht vorgesehen ist. "... aus den angeführten Gründen ist die Ausnahmebestimmung ... vom Standpunkt der Lufthygiene entschieden abzulehnen."

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher folgende

A N F R A G E :

Teilen Sie die Auffassung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen, daß das Ausnehmen der "Stand-by"-Anlagen von jeglicher Sanierungspflicht "vom Standpunkt der Lufthygiene entschieden abzulehnen" ist?

Verneinendenfalls, weshalb nicht?

Bejahendenfalls, weshalb haben Sie im Ministerrat dem Entwurf für ein LRG-K zugestimmt, ohne die Streichung oder wesentliche Abschwächung der angeführten Ausnahmebestimmung nach § 12 Abs.6 Z.1 zu verlangen?